

# SATZUNG

des Sportfischer-Vereins Schwieberdingen e.V.

## § 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen  
Sportfischer-Verein Schwieberdingen e.V.

Er hat seinen Sitz  
in Schwieberdingen.

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Der Verein ist weltanschaulich und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied im Landessportfischerverband

Baden-Württemberg e.V.  
und erkennt dessen Satzung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Sportfischern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Sportfischen zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogrammes des VDSF;
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Gewässer lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes;
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.;
- d) Schaffung von Möglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen;
- e) Förderung der Vereinsjugend;
- f) Förderung des Castingsports.

Der Verein setzt sich nicht nur für die Gesunderhaltung der Gewässer ein, sondern bezieht darüber hinaus, aus der Erkenntnis der Verkettung ökologischer Faktoren, den Natur- und Umweltschutz in seine Bestrebungen mit ein.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Jugendmitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen unter 18 Jahren sind Jugendmitglieder.

Zu c) Als fördernde Mitglieder, die keinen aktiven Sport treiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Zu d) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft solche Personen werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben; sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Über die Aufnahme, die schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt werden muss, entscheidet die Vorstandschaft.

Wirksam wird die Mitgliedschaft erst nach Bezahlung des Jahresbeitrags und sonstiger Gebühren.

Jugendliche haben bei der Anmeldung eine Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

### § 4

#### Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Vereinsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren. Die von der Vorstandschaft empfohlene Beitragsfestsetzung bedarf der Zustimmung der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Sämtliche Beiträge sind bis zum 31. Januar jährlich im voraus zu entrichten.

...

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen;
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte sportliche Regeln und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
  - das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat,
  - wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - innerhalb des Vereines wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung kann binnen vier Wochen Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung eingelegt werden.

Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benützen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw. ) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten und die Sportfischerprüfung abzulegen,
- b) sich auf Verlangen den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Jugendmitglieder haben kein aktives und passives Wahl- und Stimmrecht.

## § 7

### Organe des Vereins, Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- 1) die Jahreshauptversammlung
- 2) die Vorstandschaft
- 3) der Ausschuss

zu 1)

die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Kassier, Gewässerwart und einem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vors. wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Ausschuss besteht aus der Vorstandschaft, bis zu zwei Beisitzern, einem beauftragten für Natur- und Umweltschutz und bis zu zwei Vertretern des Wirtschaftsausschusses.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt im Namen des Vereins, ohne dass er einer besonderen Vollmacht bedarf. Er hat die Beschlüsse der Versammlungen und des Ausschusses zu vollziehen. Es obliegt ihm, den Ausschuss und die Jahreshauptversammlung einzuberufen und diese zu leiten.

Bei Abstimmungen entscheidet bei erzielter Stimmengleichheit seine Stimme. Die bei ihm eingegangenen Zuschriften sind dem Ausschuss bzw. der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten.

Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verpflichtet, der Jahreshauptversammlung seinen Kassenbericht zu erstatten.

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat über die gefassten Beschlüsse in den Ausschusssitzungen und Jahreshauptversammlungen Protokoll zu führen und den Gang der Verhandlungen festzuhalten. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Dem Gewässerwart obliegt die Wartung und Pflege sowie die Kontrollfunktion an den Vereinsgewässern.

Den Beisitzern obliegen die Beratung und Unterstützung der Vorstandschaft, sie können mit Sonderaufgaben betraut werden.

Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Ausschusses werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Sitzungen der Vorstandschaft werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Zu 2)

### Jahreshauptversammlung

In jedem Kalenderjahr findet in den ersten 3 Monaten eine Jahreshauptversammlung statt. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 1 Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen oder durch Veröffentlichung im Schwieberdinger Mitteilungsblatt. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

- 1) Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
- 2) Die Entlastung der Vorstandschaft.
- 3) nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
- 4) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages.
- 5) Satzungsänderung.
- 6) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen.
- 7) Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Jahreshauptversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## § 8

### Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung auf die gleiche Dauer wie der Ausschuss gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.

...

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

## § 9

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke des Angelsports oder des Umweltschutzes ( für gemeinnützige Zwecke), übergeben.

Schwieberdingen, den 13. April 1992